

# Über Münz- und Währungsprobleme im Bodenseeraum vom Ende des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

VON FRANK GÖTTMANN

## Zur Einleitung<sup>1</sup>

Wie sich heute noch am Bodensee im Alltag des kleinen Grenzverkehrs die Umlaufgebiete österreichischen, schweizerischen und deutschen Geldes überlappen, waren vor der napoleonischen Neuordnung Mitteleuropas allenthalben jahrhundertlang die Münzsorten vieler Münzherren nebeneinander im Gebrauch. Auch wenn regional bestimmte Münzen dominierten und das Reich und die regionalen und lokalen Obrigkeiten durch Gesetze und weiträumige Münzverträge immer wieder versuchten, die Prägungen der vielen kleinen Münzherren mittels eines gemeinsamen Münzfußes auf eine einheitliche Grundlage zu stellen, erschwerte doch die Münzvielfalt den täglichen Geldverkehr erheblich. Die in den Archiven überlieferten Rechnungsbeilagen zeugen davon, daß größere Geldbeträge in der Regel in unterschiedlichen Sorten gezahlt wurden. Sie mußten dann jeweils in sog. Rechnungsgeld umgerechnet werden – in unserer Gegend den Reichsgulden, der auf den Reichsmünzfuß bezogen war. Freilich schwankten die Wechselkurse zwischen den Münzen der verschiedenen Provenienzen. Obschon die Währung ja auf Edelmetallstandard beruhte, war der Edelmetallgehalt der Kleinmünzen, der für den täglichen Marktverkehr entscheidenden *Scheidemünzen*, wegen der höheren Prägekosten relativ zur großen, *groben* Münze geringer, als es ihrem Nominalwert entsprochen hätte. So mangelte es den Scheidemünzen selbst innerhalb ihres monetären Bezugssystems schon von vornherein faktisch an Wert.

Zumal derartige Verhältnisse für das Publikum recht undurchsichtig waren, machten sich das nicht wenige Inhaber des Münzprivilegs zunutze, um große Münzgewinne zu erwirtschaften, indem sie gute Münze einschmelzen und durch Verschlechterung der Legierung minderwertige Münze zum jeweils gleichen Nominalwert, aber in entsprechend größerer Stückzahl ausprägen ließen. Berühmt ist die durch derartige Praktiken hervorgerufene *Kipper-Wipper-Inflation* von 1622, als man durch Münzverschlechterungen in großem Stil die Kriegsrüstungen finanzieren wollte und damit eine schwere Finanz- und Wirtschaftskrise auslöste. Weniger im historischen Gedächtnis haften geblieben, in ihren Folgen aber für die Masse der Zeitgenossen kaum weniger schockierend war die *Zweite Kipper-Zeit* im ausgehenden 17. Jahrhundert. Damals nötigten viele Obrigkeiten ihren Untertanen hastig hart am Rande der Legalität geprägtes Silber- und Kupfergeld auf, das bald seinen Unwert offenbaren mußte<sup>2</sup>.

Daß unübersichtliche und unsichere Münz- und Währungsverhältnisse das Wirtschafts-

<sup>1</sup> Verwendete Abkürzungen: GLA KA = Generallandesarchiv Karlsruhe; HSTAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; vö. = vorderösterreichisch; StA KN = Stadtarchiv Konstanz; StA ÜB = Stadtarchiv Überlingen. – Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, befinden sich die zitierten Patente des Schwäbischen Reichskreises im HSTAS C9 Bü 38.

<sup>2</sup> Dazu nach wie vor G. SCHÖTTLE, Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jhs. In: Numismat. Zs. Wien 41 (1908), S. 234–270.

leben mit allen sozialen Folgen stören und die öffentlichen Finanzen auf schwankendem Grund halten mußten, liegt auf der Hand. Daher gehörte es im allgemeinen auch seit je zum obrigkeitlichen Selbstverständnis, für ein geordnetes Münzwesen zu sorgen. Im territorial zersplitterten deutschen Südwesten bildete sich dies nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einem zentralen Aufgabenbereich des Schwäbischen Reichskreises heraus. Wieweit Anstöße von seiten des Reichstages kamen<sup>3</sup> oder wie zwischen benachbarten Kreisen zusammengearbeitet wurde, soll hier weniger interessieren. Vielmehr soll unser Thema unter der Leitfrage stehen, in welcher Weise Zielsetzungen und Durchführung der Münz- und der Fruchtpatente des Schwäbischen Kreises aufeinander einwirkten und einander durchdrangen. Dadurch ist auch der Zeitrahmen vorgegeben: nämlich von der Intensivierung der Getreidehandelspolitik im ausgehenden 17. Jahrhundert, die zeitlich mit der Kipperzeit zusammenfiel, bis zur Normalisierung der agrarischen Ertragslage zur Mitte des 18. Jahrhunderts, als im Zuge der Theresianischen Reformen eine dauerhafte Lösung der Währungsprobleme eingeleitet wurde.

Der Nord-Süd-Getreidehandel über den Bodensee dürfte vom Warenvolumen her im 18. Jahrhundert einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste Handelszweig gewesen sein. Er wurde vom Schwäbischen Reichskreis und Österreich als Seeanlieger in Zeiten drohender Nahrungsmittelknappheit einem strengen Reglement unterworfen, das von der Limitierung der Ausfuhrmenge bis zur Überwachung des Sees mit Militärbooten reichte. Infolge des Getreidehandels, der den Bauern und Herrschaften zwischen Bodensee und Donau maßgeblich das Einkommen sicherte, flossen dorthin gewaltige Geldsummen aus dem ostschweizerischen Raum. So mußten sich die Bemühungen um Reglementierung des Handels und Ordnung des Münzwesens fast zwangsläufig überschneiden.

Im einzelnen wird über Anlässe, Interessen und Maßnahmen der Münzpolitik am Bodensee zu sprechen sein, dazu über die wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Strukturbedingungen der Geldverhältnisse. Freilich kann der folgende Versuch, die genannten Aspekte unter der Perspektive des Getreidehandels einander zuzuordnen, längst kein vollständiges Bild ergeben. Denn die wirtschafts-, sozial- und finanzgeschichtlich wichtigen Probleme der Wechselkurse, des Geldumlaufes, der Inflation und der Kreditbeziehungen sind beim heutigen Stand der Forschung kaum zu beantworten. Sie setzen ausgedehnte quantifizierende Quellenerhebungen voraus. Die vorliegende, überwiegend ältere Literatur hat sich aber hauptsächlich um ordnungspolitische und verfassungsgeschichtliche sowie um in engerem Sinne numismatische Fragen der alten Münz- und Währungsgeschichte gekümmert.

#### *Hintergründe und Bedingungen*

Münzgesetzgebung und -politik des Schwäbischen Reichskreises<sup>4</sup> besaßen zwei Seiten: zum einen die Setzung verbindlicher Normen für die im Kreisgebiet privilegierten

<sup>3</sup> Zur Reichsmünzpolitik nach dem Dreißigjährigen Krieg vgl. insbes. F. BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich. Stuttgart 1970, S. 27 ff. und T. CHRISTMANN, Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens. Berlin 1988, S. 89 ff.  
<sup>4</sup> Zusammenfassend zur Kreis Münzpolitik in der zweiten Hälfte des 17. Jh. und zu Beginn des 18. Jhs. J. A. VANN, The economic policies of the Swabian Kreis. 1664-1715. In: The Old Reich. Brüssel 1974, S. 107-127, hier S. 115 ff. und, fast wörtlich übereinstimmend, DERS., The Swabian Kreis: Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648-1715. Brüssel 1975, S. 229 ff. Eine Gesamtübersicht der Kreis Münzpolitik fehlt bislang; eine Aufzählung der wichtigsten Aktivitäten bei B. WUNDER, Der Schwäbische Kreis. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1, hg. v. K. G. A. JESSENICH u. a. Stuttgart 1983, S. 615-633, hier S. 618.

Prägestätten und damit die Vereinheitlichung der in Schrot und Korn oft erheblich voneinander abweichenden Ausprägungen und zum zweiten die Überwachung und Bewertung der umlaufenden Münzsorten. Aber wie konnte man der unübersichtlichen Menge der im täglichen Zahlungsverkehr verwendeten fremden Sorten Herr werden, die nach anderen Füßen gestückelt waren und weniger edles Metall enthielten, als ihr Aufdruck versprach? Auf den häufigen Münzprobationstagen ermittelten Experten im Auftrag des Kreises den Feingehalt der Prägestücke und legten ihren Wert im Verhältnis zu der geltenden Reichswährung fest. Allzu Minderwertiges wurde verrufen, d. h. seine Annahme und Weitergabe verboten. Als Ergebnis wurden Sortenzettel im Druck veröffentlicht, die allem Geschäftsverkehr im Kreis zugrundegelegt werden sollten.

Aber die gutgemeinten Vorschriften auf dem Papier waren eines, ein anderes war ihre Ausführung in der Praxis. Als Zahlungsmittel wurden die verschiedensten in- und ausländischen Sorten gleichermaßen verwendet. Sie flossen ungehindert über die offenen Grenzen. Bei der politischen und verfassungsmäßigen Struktur des Reichskreises hing es zudem letztlich von der Bereitschaft und der Fähigkeit der einzelnen Kreisstände und der lokalen Obrigkeiten ab, ob und mit welchem Nachdruck die Münzordnungen des Kreises durchgesetzt werden konnten.

Minderwertige Münzen gelangten in nennenswertem Umfang in erster Linie beim Handel mit Massengütern – Getreide, Salz, Garn, Tuchen – ins Land und wurden insbesondere über Wochenmärkte und städtische Gred- und Kaufhäuser verbreitet. So hatte der Schwäbische Kreis bei seinen Abwehrmaßnahmen besonders die *grossen Handels-Stätten und wo nahnhaffte Jahr-, Korn- und andere Märkte gehalten werden* als Schwachstellen im Auge<sup>5</sup>. Es ist auch kein Einzelfall, wenn der Schaffhauser Rat 1683 in einem Mandat gegen schlechte Reichsmünzen feststellt, Wucher und Kipperei könnten besonders im Kaufhaus beobachtet werden, und die Übervorteilung der Landleute beklagt, die ihre Früchte auf den Markt brächten<sup>6</sup>. Dabei muß man auch die damaligen Zahlungssancen berücksichtigen: Wegen des – außerhalb des großen Fern- und Messehandels – noch sehr grobmaschigen Netzes der Bank- und Wechselbeziehungen wurde selbst der ausgedehnteste Warengroßhandel oft in bar – in Münzgeld! – abgewickelt. Schaffhauser Kontrollen im dortigen Salzamt aus dem Jahr 1733 haben ergeben, daß aus Lindau, Konstanz und Stein Geldsendungen von oft mehreren hundert Gulden, verpackt in Fäßen oder Säcken, an Schaffhauser und Basler Kaufleute gingen<sup>7</sup>. Ein Schaffhauser Kornhändler geriet 1693 in Konflikt mit seiner städtischen Obrigkeit: Für eine Fruchtlieferung an Bern im Wert von 28 000 Gulden hatte er u. a. für 1000 Gulden unterwertige bayerische Halb- und Viertelgulden erhalten und sie weiterverbreitet. Er machte zu seiner Entschuldigung geltend, er hätte die Münzen nicht zurückweisen können, um seine Geschäftsbeziehungen nicht in Mitleidenschaft zu ziehen<sup>8</sup>. Derartige Geldsendungen öffneten dem *Verschieben* von Massen schlechter Münzen natürlich Tür und Tor. Daher suchte auch der Schwäbische Reichskreis mit seinen Patenten die Maxime durchzusetzen,

<sup>5</sup> Kreis-Rezeß 1685 Dez. 13. J. C. HIRSCH, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. 7 Bde., Fak.-ND d. Ausg. Nürnberg 1756-1768 München 1977/78, hier Bd. 5, S. 191.

<sup>6</sup> F. WIELANDT, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte. Schaffhausen 1959, S. 121.

<sup>7</sup> Ebd. S. 124. – Ähnliches wird über Zürcher Kaufleute berichtet. H. HÜRLIMANN, Zürcher Münzgeschichte. Zürich 1966, S. 126.

<sup>8</sup> WIELANDT, S. 120. – Anfang der neunziger Jahre des 17. Jhs. vereinbarte der Schwäbische Kreis mit Bern umfangreiche Sonderlieferungen von Getreide, die meist den Weg über Schaffhausen nahmen. F. GÖTTMANN, Getreidemarkt am Bodensee. Habil.-Schr. (masch.) Konstanz 1985, S. 237 ff. Der hier angesprochene Fall dürfte damit in Zusammenhang stehen.

niemand sei verpflichtet, bei Zahlungen von bis zu 100 Gulden mehr als 25 Gulden Scheidemünze anzunehmen, und für weitere Beträge darüber nicht mehr als den 20. Teil<sup>9</sup>.

Wie aber hat man sich angesichts dieser Schwierigkeiten den Zahlungsverkehr in der Praxis vorzustellen? Als in der Reichsstadt Überlingen 1698/99 für verschiedene Marktstage die Fruchtverkäufe in die Schweiz abgerechnet werden, um die städtischen Unkosten und Gebühren festzustellen, findet sich jeweils ein Zuschlag, der folgendermaßen charakterisiert ist: *Bei dieser Summa den Schweizern der Gulden für 14 Batzen gerechnet, also auf jeden Gulden 4 Kreuzer lagio von denselben bezahlt worden*<sup>10</sup>. Das heißt, es wurde ein Wechselgewinn – ein Agjo, das das Kursrisiko auffangen sollte – von einem Batzen pro Gulden erhoben und damit die von den Schweizern gezahlte Münze faktisch abgewertet<sup>11</sup>.

Die genannten Beispiele deuten schon an, welche qualitative und auch quantitative Bedeutung der Fruchthandel damals für den Geldverkehr gehabt haben muß. Der Hauptanteil der Exporte aus dem Kreisgebiet und den schwäbisch-österreichischen Ländern nahm über den Bodensee und den Hochrhein bis Waldshut, die *See- und Landseite* in der Sprache der Kreispatente, den Weg zum südlichen Nachbarn. Will man eine Vorstellung über die Größenordnung des dabei in umgekehrter Richtung stattfindenden Geldtransfers gewinnen, läßt sich für die Jahre, in denen die Fruchtausfuhr limitiert war (1710–1716, 1718, 1734, 1738–1744), ein jährlicher Umsatz von mindestens 800000 Gulden schätzen; für die gesamte erste Jahrhunderthälfte aber dürfte er im Schnitt 2,5 Mio. jährlich betragen haben<sup>12</sup>. Das waren für die damalige Zeit horrenden Summen, die sich freilich auf heutige Vergleichswerte nur unter Vorbehalten umrechnen lassen<sup>13</sup>. Ein Teil des so geschätzten Umsatzes wird zwar für den Import von Schweizer Waren und den Abtrag von Krediten wieder zurückgefließen sein<sup>14</sup>; auch läßt sich nicht feststellen, wie viel vom Erlös wirklich im Reichsgebiet verblieb oder in welchem Umfang der zweiseitige Handel von vornherein »bargeldlos« durch Kompensationsgeschäfte abgewickelt wurde. Daß indessen der Getreideexport für die Agrarlandschaft zwischen Bodensee und Donau die wesentliche Einkommensbasis bildete und ohne ihn etwa der oberschwäbische Barock

kaum denkbar gewesen wäre, kristallisiert sich aus neueren Forschungen immer deutlicher heraus<sup>15</sup>.

#### Kreismünzpolitik

Unter den geschilderten Umständen zogen die Fruchtausfuhr aus Schwaben die besondere Aufmerksamkeit der Kreisstände auf sich. Verbotene unterwertige Reichsmünzen aus der Markgrafschaft Bayreuth und den Herzogtümern Mecklenburg und Sachsen würden, wie der Schwäbische Kreis Ende 1685 beklagte, über die Schweiz in den Kreis eingeschleust: *Und nachdem insonderheit zu vernehmen, daß sich lose gewinnstüchtige Leute, welche von obbesagten ringhaltigen Sorten unter adulterirter Jahrzahl eine sehr grosse quantitaet in die Schweiz, woselbst sie zwar ganz ungangbar und nicht passirlich seyn, zu dem Ende verschicken, daß sie solche gegen Thalern, Ducaten unter anderm guten Gold- und Silber-Geld an die Fruchthändler, so zu Überlingen, Lindau, Buchhorn (heute Friedrichshafen) und andern Marck-Stätten am Bodensee auf selbigen Korn-Märkten Ihren Handel treiben, auch wohl mit 10, 12 bis auf 17 fl. Lagio verwechseln können, woraus dann anders nichts folgen mag, als daß die aus dem Craiß dahin fahrende und die Frucht zu feilen Kauff bringende Unterthanen mit solchen Sorten gefährt werden, auch wo dieses Loch nicht zeitlich gestopft würde, ein unersetzlicher Schaden Fürsten und Ständen dannehero zu wachsen müste.* Daher wurden die genannten Reichs- und wichtigsten Marktstädte am Nordufer des Bodensees zu besonderer Wachsamkeit und Konfiskation aufgefordert<sup>16</sup>. Aber man hielt sich in den Märkten am Bodensee kaum daran, wo aus der Schweiz und Pünden noch immerfort geringhaltige und gefälschte Sorten ohnzweimlichen Vorteils willen angenommen und in den ganzen Craiß verschoben werden; und der Kreis schärfte Anfang 1688 die Maßnahmen erneut ein<sup>17</sup>. Im Sperrpatent vom Februar 1689 heißt es nur allgemein, daß auf den Kornmärkten keine schlechten Münzen mehr angenommen werden dürfen.

Im Hintergrund dieser Warnungen standen die Auseinandersetzungen zwischen den oberdeutschen Reichskreisen und dem Kaiser auf der einen und Brandenburg, Sachsen und den mit diesen verbundenen Fürstentümern auf der anderen Seite. Diese hatten im Alleingang den einheitlichen Reichsmünzfuß aufgegeben und 1667 für ihr Gebiet einen neuen festgelegt, den sie schließlich 1690 durch den *Leipziger Fuß* ersetzten. Alle zwischenzeitlichen Reichstagsverhandlungen zur Wiederherstellung einer einheitlichen Reichsmünze waren nicht zuletzt daran gescheitert, daß der Kaiser es ablehnte, die Reichsmünze in seinen Augen zum Scheitern verurteilten Kompromißlösungen zu ratifizieren<sup>18</sup>. Im Laufe dieser Jahrzehnte verstärkte sich somit die Verwirrung im Münzwesen nur noch und forderte die Reaktion der Süddeutschen heraus. Denn darüber, daß derartige Verhältnisse sich schädlich auf Wirtschaft und Finanzen auswirken mußten, herrschte Einigkeit. Und so trug die Tatsache, daß im Reich keine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte, gewiß dazu bei, die Regelung des Münzwesens über die schon im

<sup>9</sup> Münzpatente 1705 und 1732. HIRSCH 6, S. 13 u. 116.

<sup>10</sup> GLA KA 225/545.

<sup>11</sup> 1 (Rechnungs-)Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer; 1 Batzen = 4 Kreuzer. – Zu Agjo und Geldwechsel HÖRLIMANN, S. 58.

<sup>12</sup> Hier wurde nur der Export von Kernen (entspelzter Dinkel) berücksichtigt, der über 90 % des Handelsvolumens ausmachte. Der Schätzung liegen folgende Werte zugrunde: durchschnittliches wöchentliches Ausfuhrlimit Land- und Seeseite ca. 2000 Malter; Durchschnittspreis pro Malter 8,5 Gulden. Der Gesamtumsatz wurde hochgerechnet aus den bekannten Umsatzzahlen Überlingens und dessen Anteil an der Ausfuhr im Falle von Limitationen: Wochenmittel Überlingen 1674–1742 ca. 520 Malter; Anteil Überlingens am Export auf der Seeseite 17 %; See- und Landseite exportieren gleich viel; d. h. Gesamtexport ca. 6000 Malter wöchentlich, also über 300000 Malter jährlich. – Anmerkung: 1 Überlinger Malter Kernen wog ca. 125 kg; der durchschnittliche Jahresexport am Bodensee (nur Seeseite) betrug demnach ca. 375000 dz. – Nachweis der Daten bei GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 315, 473 ff., 630 u. Anh. 3.

<sup>13</sup> In den zwanziger/dreißiger Jahren des 18. Jhs. erhielt ein Geselle im Bauhandwerk, 200 Arbeitstage im Jahr angenommen, ca. 70, ein Tagelöhner ca. 30 Gulden Lohn. Man hätte mit 2,5 Mio. also etwa 35000 Gesellen und doppelt so viele Tagelöhner entlohnen können. Oder: bei einem Preis von 8 Kreuzern pro Pfund wären das ca. 9000 to Schweinefleisch. – Löhne und Preis nach Beilagen der Säckelamtsrechnungen StA ÜB.

<sup>14</sup> Diese Fragen sind noch kaum erforscht. Für das 16. Jh. liefert KÖRNER etliche Ergebnisse zu den Kreditbeziehungen zwischen eidgenössischen Städten und südwestdeutschen Städten und Fürstentümern. M. KÖRNER, Solidarités financières Suisses au XIV<sup>e</sup> Siècle. Lausanne 1980, S. 399 ff. u. passim. Zu den Zürcher und Berner Auslandskrediten Ende des 18. Jhs. auch: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Bd. 2 Basel 1983, S. 115.

<sup>15</sup> Z. B. H. ZÜCKER, Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland. Stuttgart 1988, S. 112. P. SACHS, Agrarstruktur und Ertragsverhältnisse der Obervogteien im Linzgau. In: Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur. Hg. v. E. L. KUHN, E. MOSER, R. REINHARDT u. P. SACHS. Bd. 1 Friedrichshafen 1988, S. 344–362, hier S. 362. GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 340 f. u. 671.

<sup>16</sup> HIRSCH 5, S. 191 f. – Vgl. auch VANN, Economic policies, S. 118.

<sup>17</sup> HIRSCH 5, S. 233 f.

<sup>18</sup> Ausführlich zu diesen Vorgängen BLAICH, Wirtschaftspolitik, S. 277 ff., und CHRISTMANN, S. 114 ff.

16. Jahrhundert den Kreisen übertragenen Aufsichtsfunktionen hinaus endgültig als Daueraufgabe des Kreises zu etablieren<sup>19</sup>.

Obwohl primär kein Schweizer, sondern ein deutsches Währungsproblem, geriet der Kreis in schwierige Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen. Denn diese suchten die deutschen Irrungen, allerdings letztlich erfolglos, im Handel mit Schwaben gleichsam zu einer Aufwertung ihrer Währungen zu nutzen<sup>20</sup>. Nachdem es sich im Reich, vor allem auch in den drei korrespondierenden Kreisen Bayern, Franken und Schwaben, die allen münzpolitischen Veränderungen eher abgeneigt waren, als unumgänglich erwiesen hatte, dem Leipziger Münzfuß zu folgen<sup>21</sup>, nutzte der Schwäbische Kreis die neunziger Jahre, um das Münzwesen umfassend zu ordnen<sup>22</sup>. Um neuerlichen Schweizer Versuchen vorzubeugen, eine höhere Bewertung der von ihnen verwendeten Zahlungsmittel durchzusetzen, wurde in das Fruchtsperrpatent vom November 1698 die Bestimmung aufgenommen, daß das Geld in eben dem Valor, als es in der Schweiz von denen Angehörigen des Reichs, also auch im Reich von denen Schweizern und höher nicht angenommen werden solle. Es war damals gang und gäbe, unerwünschtes Münzgeld auf Kosten der Nachbarn loszuwerden, so daß sich schon etliche Jahre zuvor der Graf von Sulz veranlaßt gesehen hatte, seinen Untertanen zu gebieten, sie sollten beim Fruchtverkauf in die Schweiz nur solche Zahlungsmittel akzeptieren, mit denen sie dort auch wieder einkaufen könnten<sup>23</sup>.

Grundsätzlich galt also der Bodensee als eine gefährliche offene Flanke im Bemühen, das Kreisgebiet vor schlechtem Geld zu schützen. Freilich verbargen sich dahinter merkantilistische Vorstellungen, die dem Reichskreis als Verbund weithin autonomer Stände die Qualität eines geschlossenen Wirtschaftsraumes mit festen Außengrenzen unterstellten. Das war allein schon wegen der Gemengelage des Kreises mit ausgedehnten vorder- bzw. schwäbisch-österreichischen Gebieten und ebenfalls dem Kreis nicht zugeordneten reichsritterlichen Einsprengseln illusionär, ganz abgesehen vom Fehlen einer tatsächlichen einheitlichen Zentralgewalt, welche das merkantilistische Staatswirtschaftsmodell implizierte<sup>24</sup>. Vor allem aber vernachlässigte man von Seiten des Kreises die tatsächlichen wirtschaftsräumlichen Verflechtungen, die gerade in der Großregion nördlich und südlich des Bodensees in Jahrhunderten zu einer komplexen Verdichtung wirtschaftlicher Beziehungen und Abhängigkeiten geführt hatten. Einer rigorosen Abschottungspolitik gegenüber den Nachbarn südlich des Sees waren damit von vornherein Grenzen gesetzt.

Letztlich ohne nachhaltige Konsequenzen blieben Überlegungen, mit den Generalstaaten und der Eidgenossenschaft als Nachbarn über die Ordnung des Münzwesens zu verhandeln<sup>25</sup>. Man war hier wie dort schon genug mit sich selbst beschäftigt. Umgekehrt mußten auch die Eidgenossen jene Gegebenheiten anerkennen, als sie versuchten, ihr Münzwesen zu vereinheitlichen. Diese schlichten Tatsachen äußern sich zum Beispiel im Votum des Bischofs von Konstanz im Reichsfürstenrat 1739, wo er sein Bedenken zu Protokoll gab: ... *wo indessen doch allerdings unmöglich fallen wird, in denen an die Schweiz*

19 VANN, *Economic policies*, S. 115f.

20 Ebd., S. 118f.

21 CHRISTMANN, S. 123; H. RITTMANN, *Deutsche Geldgeschichte, 1484–1914*, München 1975, S. 274ff.

22 VANN, *Economic policies*, S. 120f.

23 WIRLANDT, S. 117.

24 Zur merkantilistischen Geldlehre F. BLAICH, *Die Epoche des Merkantilismus*, Wiesbaden 1973, S. 83ff.; G. STAVENHAGEN, *Geschichte der Wirtschaftstheorie*. 4. durchges. und erw. Aufl. Göttingen 1969, S. 18f. und 26f.

25 Z. B. auf dem Münzprobationstag der korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben 1709. Hmsch 6, S. 27.

*angrenzenden Landen, als in specie am Boden-See und einem Strich Landwerts, der Schweizerischen Sorten vor beständig oder auch nur auf eine Zeit sich des Commercii halber zu entäußern*<sup>26</sup>. Diese Position wurde auch vom Augsburger Bischof unterstützt, der zudem auf die bischöflich-konstanzer Besitztungen auf eidgenössischem Boden anspielte<sup>27</sup>. Dabei sollte man nicht vergessen, daß gerade die Konstanzer Bischofsmünze seit dem 10. Jahrhundert den weiteren Bodenseeraum verband, und die Konstanzer Diözese noch Jahrhunderte lang die groben Grenzen der späteren Münzbünde absteckte<sup>28</sup>.

#### *Kleine Kipperzeit*

Wollte man nur auf die lautstarken Klagen aus dem Schwäbischen Kreis über das minderwertige Schweizergeld hören, erführe man nur einen Teil der desolaten Münzwirklichkeit. Gelten doch die achtziger und neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts bis kurz nach der Jahrhundertwende, als in Münzdingen einiges in Bewegung geraten war, als sogenannte *Kleine* oder *Zweite Kipperzeit*. Damals ging der Kaiser mit Kommissionen gegen Münzvergehen vor und forderte mit Mandaten die Obrigkeiten zur Unterstützung auf. Die Maßnahmen richteten sich vor allem gegen *Heckenmünzen*, worunter man zweierlei verstand: legale, mit dem Münzregal ausgestattete Münzstätten, sofern sie nach einem schlechteren als dem Reichsmünzfuß prägten<sup>29</sup>, oder solche an verbotenen, von den Reichskreisen nicht genehmigten Ort<sup>30</sup>. Freilich befürchteten die Reichsstände Eingriffe in ihre Rechte, und da Kommissare und Reichsfiskal lediglich Geldbußen verhängten und nicht zum reichsrechtlich möglichen Entzug des Münzrechts griffen, kam die kaiserliche Initiative in den Geruch, nur der Auffüllung der erschöpften Kriegskasse zu dienen. Aber zweifellos hat die rücksichtslose Zerstörung vieler Heckenmünzen den Leipziger Fuß stabilisiert<sup>31</sup>.

Im Schwäbischen Reichskreis hatte der Herzog von Württemberg die Initiative an sich gerissen, die Kreisbeschlüsse gegen das Heckenmünzwesen zu exekutieren. Nach Buchhorn etwa ließ er 1705 Truppen vom Hohentwiel einrücken und die dortigen Prägeeinrichtungen zerstören bzw. konfiszieren. Ähnlich – wenn auch ohne Einsatz von Militär – erging es Isny und Ravensburg. Das Vorgehen gegen diese Reichsstädte – sie waren zwar münzberechtigt, nicht jedoch als Prägestätten zugelassen, und verstießen zudem gegen den geltenden Münzfuß<sup>32</sup> – sorgte für erhebliche Aufregung, und in Oberschwaben formierte sich dagegen unter der Führung des Bischofs von Konstanz der Widerstand. Überlingen gelang es, die württembergischen Kommissare hinzuhalten, bis sie unverricht-

26 Reichs-Fürsten-Raths-Protokoll, 1739 Feb. 27. Hmsch 6, S. 345.

27 Ebd., S. 349 ad. 6.

28 Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 1, Konstanz 1968, S. 400ff. E. NAU, *Die Münzen und Medaillen der oberschwäbischen Städte*, Freiburg 1964, S. 4f.; U. ZINGG, *Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jhs.* In: *Thurg. Beitr. z. vaterländ. Gesch.* 83 (1947), S. 13–41, hier S. 21.

29 Der Silbergehalt der Anfang des 18. Jhs. von den Reichsstädten Isny, Ravensburg, Ulm, Überlingen und Buchhorn, die der Heckenmünzerei beschuldigt wurden, herausgegebenen Kreuzer lag zwischen 30 und 50 % unter dem durch den geltenden Münzfuß vorgeschriebenen Wert. Vgl. SCHÖTTLE, *Münzwirren*, S. 257.

30 F. FRH. V. SCHRÖTTER, *Das deutsche Heckenmünzwesen im letzten Viertel des 17. Jhs.* In: *Dt. Jb. f. Numismatik I* (1938), S. 39–106, hier S. 41.

31 SCHRÖTTER, S. 47 und 67; CHRISTMANN, S. 139; BLAICH, *Wirtschaftspolitik*, S. 45ff.; RITTMANN, S. 217, 273 und 278. Zu den begrifflichen, technischen und rechtlichen Aspekten der Münzfälschung ebd., S. 597ff.

32 Vgl. vorletzte Anm.

teter Dinge abzogen, stellte aber wie Lindau freiwillig seine Prägungen ein. Zweifellos schreckte der württembergische Einsatz die Heckenmünzer erheblich ab, wenn er auch schließlich wegen der Gegensätze zwischen den konkurrierenden Ausschreibfürsten, der Herzog von Württemberg auf der einen und der Bischof von Konstanz auf der anderen Seite, steckenblieb. In Münzsachen jedenfalls scheint der Herzog seinen Führungsanspruch im Kreis gegenüber dem Bischof durchgesetzt zu haben<sup>33</sup>.

Allzu unbesehen wurden in der Geldgeschichte oft die zeitgenössischen Klagen über Münzherren übernommen, die ohne Rücksicht auf das Publikum ihren finanziellen Vorteil durch die Ausprägung unterwertiger Scheidemünzen gesucht hätten. Auch für die eben genannten Reichsstädte, die gerade um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert mit ihren Emissionen in die Schußlinie gerieten, und ihre führenden Kreise hat man dieses Motiv hervorgekehrt<sup>34</sup>. Wohl wird es kaum völlig zu leugnen sein. Aber lagen die Dinge wirklich so einfach? Die Stadträte hätten doch dann sehenden Auges Konflikte mit ihrer Einwohnerschaft riskiert<sup>35</sup>. In Lindau ist es tatsächlich 1702 zu Münzpanik und Unruhen gekommen, als der Kurs der wertlosen städtischen Kupferpfennige zusammenbrach<sup>36</sup>. In den anderen Reichsstädten war die Lage äußerst gespannt. War es also bei den städtischen Münzherren wohl weniger das Streben nach Gewinn, ist die finanzielle Zwangslage der Städte nicht von der Hand zu weisen. Noch verschuldet aus dem Dreißigjährigen Krieg, sollten sie nun in den neuerlichen Kriegsläufen ihren Beitrag zu den Rüstungen des Schwäbischen Kreises leisten<sup>37</sup>. Münzverschlechterung zu Lasten der Bevölkerung war, so Schöttle, eine damals durchaus gängige Art der Besteuerung, wobei man sogar noch hoffen konnte, die einkalkulierten Münzverluste durch eine Ausweitung des Umlaufgebietes teilweise auf die Nachbarn abzuwälzen<sup>38</sup>.

Die 1704 beendeten Prägungen haben der Stadt Ravensburg einen Reingewinn von 16000 Gulden erbracht. Den durch Wertverluste erlittenen Schaden der Bevölkerung aber

33 SCHÖTTE, Münzwirren, S. 259ff.; SCHRÖTTER, S. 81 ff.; NAU, S. 9 und 53. – Zum württembergisch-konstanzer Gegensatz B. WUNDER, Der Bischof im Schwäbischen Kreis. In: Die Bischöfe von Konstanz, S. 189–198, hier S. 190 und 192.

34 SCHÖTTE, Münzwirren passim.

35 Münzverschlechterungen gingen oft mit Lebensmittelverknappung und Preishaussen einher und sorgten für erhebliche, von den Obrigkeiten befürchtete soziale Unruhe – bis zum Ausbruch von Hungerrevolten. Vgl. z. B. U.-C. PALLACH (Hg.), Hunger, Quellen zu einem Alltagsproblem seit dem Dreißigjährigen Krieg, München 1986, S. 129ff. Daß gerade die unteren Bevölkerungsschichten von Münzverschlechterungen betroffen waren, zeigt B. SPRÄNGER, Preisindizes unter Berücksichtigung verschiedener Münzsorten als Bezugsgrößen für das 16. und 17. Jh., dargestellt anhand von Getreidepreisen in Frankfurt/Main, in: Scripta mercaturae 11, H. 1 (1977), S. 57–72, hier S. 64ff. Eine ähnliche Beobachtung macht Dinges für Bordeaux und hebt besonders die schädliche Wirkung des zu bestimmten Stichtagen für wertlos erklärten Kupfergeldes hervor. M. DINGES, Stadtarmut in Bordeaux, 1525–1675, Bonn 1988, S. 109f. – Aus dem Bodenseeraum vgl. das Votum des Bischofs von Konstanz vor dem Reichsfürstenrat im Feb. 1739: er spricht sich gegen die gleichzeitige Devaluation der groben und der kleineren Sorten aus, weil wegen des letztern fast durchgängigen Miß- und Fehl-Jahrs und bey so vielen zusammen schlagenden Extra-Ausgaben, der gemeine Mann einem so urplötzlichen Verlust fast nicht vertragen und verschmerzen, sondern vieles Wehklagen darüber entstehen würde, indeme die Münz-Unordnung bißhero mehrern Schaden verursacht, und den armen Landmann auch mehrers erschöpffet hat, als es der schwehreste Krieg jemahlen gethan. HÜSCH 6, S. 345. – In Schaffhausen bestätigt 1678 der Rat den eigentlich unhaltbaren Zwangskurs seiner unterwertigen Münze und wertet nicht ab, da er Unruhen in der dann schwer geschädigten Bevölkerung befürchtet. WIELANDT, S. 119. – L. CORAGIONI, Münzgeschichte der Schweiz, Genf 1896, S. 20, macht die Geldabwertung für den Ausbruch des Schweizer Bauernaufstandes von 1653 mitverantwortlich.

36 SCHÖTTE, Münzwirren, S. 239.

37 Ebd., S. 241 und 245ff.

38 SCHÖTTE, ebd., S. 252f.

hat man auf das Drei- bis Vierfache geschätzt. Etwa 9000 Gulden soll Isny durch die Herstellung von Kupferpfennigen gewonnen, dagegen 500 Gulden bei der Münzung von Silberkreuzern verloren haben<sup>39</sup>. Wenn Schöttle das Fazit zieht, die fünf Reichsstädte – Lindau, Isny, Ravensburg, Überlingen und Buchhorn – hätten mit ihren Münzprägungen volkswirtschaftlich einen weit größeren Schaden angerichtet, als sie Reingewinn erzielt hätten<sup>40</sup>, wirft das doch die Frage auf, ob sie um eines schnellen Geldes willen tatsächlich derart kurzfristig gehandelt haben oder ob nicht noch andere Absichten eine Rolle gespielt haben könnten. Waren sie nicht vielleicht auch wesentlich vom immer wieder in den Quellen nur beiläufig erwähnten und in der Literatur meist nur am Rande registrierten Motiv geleitet, dem Mangel an unentbehrlichen Kleingeld abzuweichen<sup>41</sup>? Ursprünglich waren die städtischen Kupfermünzen tatsächlich nur für den Gebrauch im lokalen Marktbereich gedacht. Aber sie verbreiteten sich zwangsläufig doch regional und sorgten für ärgerliche Verwicklungen mit den Nachbarn. Ähnlich wie den erwähnten Reichsstädten erging es dem österreichischen Konstanz mit seinen sogenannten Ratsschillingen im beginnenden 18. Jahrhundert, die zudem noch von Fälschern nachgemacht wurden. Von allen Seiten unter Druck gesetzt, machte der Rat keine besonders glückliche Figur, und die Affäre wuchs ihm über den Kopf. Freilich scheint er doch auch damit geliebäugelt zu haben, den desolaten städtischen Finanzen durch die Zahlung von Schulden in schlechter Münze etwas aufzuhelfen<sup>42</sup>.

Im übrigen stellt sich angesichts der Erscheinungen der Kleinen Kipperzeit die Frage, inwieweit die damalige Hausse der Getreidepreise nicht nur durch Ernteauffälle, sondern vielleicht auch durch die massive Geldentwertung bedingt war. In den Jahren unmittelbar vor der schon erwähnten oberschwäbischen Münzkrise von 1702<sup>43</sup> waren im Bodenseeraum die Preise für Brotgetreide zeitweise auf das Doppelte des langjährigen Mittels hochgeschneit<sup>44</sup>. Auf der einen Seite dürfte sich dadurch gerade auf den städtischen Marktplätzen auch der Bedarf an kleinen Nominalen stark erhöht haben. Denn die große Mehrheit der Verbraucher, die knapp an der Subsistenzgrenze lebten und zur Vorratshaltung nicht in der Lage waren, kauften das knappe Gut in desto kleineren Mengen, je höher der Preis stieg. Auf der anderen Seite könnte allerdings die größere Menge minderwertigen Geldes den Preisauftrieb beschleunigt haben. Ohne Kenntnis der umlaufenden Geldmenge und des Marktaufkommens kann man freilich beim gegenwärtigen Forschungsstand nur die zeitliche Parallelität der um 1688 einsetzenden *Kleinen Eiszeit* mit ihren

39 Ebd., S. 244 und 248.

40 Ebd., S. 253.

41 Vgl. z. B. die Angaben bei NAU, S. 9, 53 und 57. – Als 1702 die oberschwäbische Münzkrise ihrem Höhepunkt zutrieb, versicherten das Hochstift Konstanz, das Reichsstift Salem, die Grafschaften Heiligenberg und Montfort sowie die Reichsstädte Lindau, Ravensburg, Überlingen und Buchhorn einander auf einer Konferenz in Meersburg, ein Stand mit Prägerecht dürfe im Falle der Not eigene Scheidemünze prägen. SCHÖTTE, Münzwirren, S. 252, Anm. 1. – Vgl. auch die Verhandlungen auf der Meersburger Konferenz von 1726, wie Anm. 62. – Münzpatent des Schwäbischen Kreises, 1732 Juli 30: Nicht verurufene fremde Scheidemünzen sollen in Gebrauch bleiben, damit es an keinem Surrogato (Kleingeld) fehlen möge. HÜSCH 6, S. 117.

42 G. SCHÖTTE, Münz- und Finanzgeschichte einer vorderösterreichischen Landstadt. In: Schr. VG Bodensee 50 (1922), S. 75–97, hier S. 86ff. und 93; vgl. auch S. 81ff.

43 SCHÖTTE, Münzwirren, S. 239, 245, 247 und passim.

44 Index Kernpreise Überlingen (Jahresmittel 1650–1699 = 100)

1687	105	1690	147	1693–1696	keine Angabe	1699	180
1688	107	1691	193	1697	99	1700	158
1689	148	1692	230	1698	211	1701	128

Diese und weitere Preisdaten aus dem Bodenseeraum bei GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 630 und Anhang 26, 27, 36 und 39.

sinkenden Agrarerträgen und steigenden -preisen<sup>45</sup> und der Kleinen Kipperzeit konstatieren.

Eine andere letztlich ungeklärte Frage ist auch, ob die häufigen europäischen Kriege des ausgehenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts tatsächlich erst den maßgeblichen Bedarf an kleineren Münzsorten zur Entlohnung von Soldaten schufen, den dann die Heckenmünzen mit unterwertigen Geprägen in Massen befriedigten. Schrötter bezeichnet die betreffende Münze geradezu als *Kriegsgeld* und bringt für seine These auch eine Reihe von Belegen<sup>46</sup>. Es macht kaum einen Unterschied, wenn statt dessen mit den übersteigerten Bedürfnissen der fürstlichen Territorialstaaten für das Heer und für kostspielige Hofhaltung<sup>47</sup> sowie der Bevölkerung für die private Lebensführung argumentiert wird. Dadurch habe der Verbrauch in den Einzelstaaten die Produktion überschritten, und die unausgeglichene Handelsbilanz habe zu einem ständigen Geldwertverfall geführt<sup>48</sup>.

Allerdings liegen derartigen Deutungen Prämissen zugrunde, die erst noch überprüft werden müßten. Das Phänomen der geringhaltigen Münze etwa war längst nicht nur auf Kriegzeiten beschränkt, und es ist überhaupt nicht zu übersehen, welches Gewicht den möglichen anderen als den schon genannten Einflußfaktoren – Gewinnsucht der Münzherren, Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum mit der Notwendigkeit zur Ausweitung der Geldmenge<sup>49</sup>, Edelmetallverknappung und -verteuerung – zukommt. So könnte man die Versuche, in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg die Geldmenge durch eine Ausweitung der Münzproduktion zu erhöhen, durchaus auch als gezielte Maßnahme der Wirtschaftsförderung begreifen. Damals in Mitteleuropa führende merkantilistische Theoretiker wie J. J. Becher (1635–1682) und Ph. W. Hörmigk (1640–1714) kannten die Wirkung des Geldes auf die Entwicklung des Sozialproduktes und propagierten zu dessen Ausweitung als wirtschaftspolitische Maßnahmen entweder eine Vermehrung der Geldmenge oder eine Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeiten des Geldes. Deshalb traten sie auch dagegen ein, Geld als Staats- oder privaten Schatz zu horten<sup>50</sup>. Gerade Becher beeinflusste die Wirtschaftspolitik des Kaisers und des Reichstages unübersehbar. Das zeigt sich besonders beim Zustandekommen der Reichskommerzordnungen des ausgehenden 17. Jahrhunderts und der Boykottmaßnahmen gegen Frankreich, die am Bodensee den traditionellen Handelsaustausch mit der Eidgenossenschaft zeitweise arg erschwerten<sup>51</sup>.

#### Devaluationen und Verrufe

Für den Erfolg der Ordnungspolitik des Kreises in Sachen Münzwesen war es eine bedeutsame Frage, in welcher Münze die Schweizer zahlten. Wie schon gesehen, äußerten

<sup>45</sup> Dazu ebd., S. 179f. und 212f.

<sup>46</sup> Schrötter, S. 45, 93f. und 100.

<sup>47</sup> Hierfür gelten die Grafen von Montfort als Paradebeispiel, geschickt im Ausnutzen von Nachfragekonjunkturen nach Scheidemünze und im Plazieren unterwertiger Münze in fremdem Territorium. U. Klein, Die Münzen und Medaillen. In: Die Grafen von Montfort. Geschichte und Kultur, hg. von B. Windmann, Friedrichshafen 1982, S. 89–96, hier S. 89.

<sup>48</sup> So H. Mauersberg, Die Währungspolitik der großen deutschen Handelsstädte und der fürstlichen Flächenstaaten Mitteleuropas im Zeitalter des Absolutismus. In: Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, hg. v. V. Press, Köln 1983, S. 15–29, hier S. 19, 21 und 23.

<sup>49</sup> Auf die Zunahme der europäischen Handelsströme verweist Mauersberg, ebd., S. 22.

<sup>50</sup> Blach, Merkantilismus, S. 84f.; Ders., Wirtschaftspolitik, S. 183ff. Allgem. W. Dreissig, Die Geld- und Kreditlehre des deutschen Merkantilismus, Berlin 1939. – Zu Werk und Biographie E. Dittich, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Darmstadt 1974, S. 59ff. und 66ff.

<sup>51</sup> F. Göttmann, Kreuzschiffe auf dem Bodensee. In: Schr. VG Bodensee 106 (1988), S. 145–182, hier S. 146ff.

die Fruchtpatente wiederholt die Klage, aus der Schweiz strömten durch Schweizer Kornaufkäufer minderwertige Münzen in das Land nördlich von Rhein und Bodensee<sup>52</sup>; oder die schwäbischen Fruchtexporteur würden auf Schweizer Boden gezwungen, schlechtes Geld anzunehmen<sup>53</sup>.

Hier kann freilich nicht der Schweizer Geldgeschichte nachgegangen werden, die, wie die des Reichs im 17. und 18. Jahrhundert, insgesamt durch stete Wertverluste des Münzgeldes bzw. Kurssteigerungen der Geldleitwährungen gekennzeichnet war<sup>54</sup>. Doch sollen aus den Quellen einige Hinweise zusammengetragen werden, in welcher Weise und in welchem Umfang der Kreis im Fruchthandel Abwehrmaßnahmen gegen Schweizer Münzsorten ergriff<sup>55</sup>. Auch wenn letztlich keine quantitativen Aussagen über die repräsentierte Geldmenge gemacht werden können, gewähren doch die allgemeinen Münzverrufe aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einen Eindruck, in welchem Ausmaß die Schweizer Prägungen zumindest in Süddeutschland am Umlauf minderwertigen Geldes beteiligt gewesen sein müssen. So nennt das bayerische Münzpatent von 1725, das im Anschluß an den Probationstag der drei Kreise erlassen wurde, insgesamt 67 *völlig verurteilte* europäische Münzsorten, darunter allein 20 schweizerische<sup>56</sup>. Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Verrufen des Schwäbischen Kreispatentes vom Juli 1732<sup>57</sup>. Um seinen Münzverlassen eine möglichst breite Öffentlichkeit zu verschaffen, ging der Kreis in den dreißiger Jahren dazu über, eine Liste der verurufenen Schweizer Sorten zum Bestandteil seiner Fruchtpatente zu machen<sup>58</sup>. Von 1739 bis 1741 war den gedruckten Mandaten auch ein – zum Aushang bestimmter? – Sortenzettel angehängt, der die Bewertung von 23 Schweizer Münzen nach dem letzten Reichsprobationstag und von 13 weiteren enthielt, deren Annahme ganz verboten sein sollte (siehe Beilage)<sup>59</sup>. Diese Tabellen – sie verzeich-

<sup>52</sup> Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7; 1738 Nov. 12, Art. 4. – 1730 beklagen sich die Konstanzer Kornhändler beim Rat, ihr Handel werde in Mitleidenschaft gezogen, da man ihnen die nach Konstanz einströmende minderwertige Münze aufnötige. Schrötter, Münz- und Finanzgesch., S. 95f.

<sup>53</sup> Diese Fälle sollten angezeigt werden: Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 8; 1738 Nov. 12, Art. 5. – Beim Verkauf auf Schweizer Boden könnten die Schweizer den Preis diktieren und außerdem mit geringer Münze zahlen, heißt es in einer kaiserlichen Instruktion (ca. 1733) für Baron Ulm von Rothenberg, Landvogt der schwäbisch-österreichischen Markgrafschaft Burgau, zu Verhandlungen mit Württemberg (StA ÖB XXXIX/940).

<sup>54</sup> Einige allgemeine Hinweise bei M. Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, Luzern 1981, S. 59 und 75, und Ders., Zum Problem der Währungsvielfalt in der Alten Schweiz. In: Münzprägung, Geldumlauf und Wechselkurse, hg. von E. van Cauwenberghs und F. Isigler, Trier 1984, S. 219–235. – Ein knapper Überblick über die Münzverhältnisse der Alten Eidgenossenschaft bei Rittmann, S. 641ff.

<sup>55</sup> Allerdings ist nicht zu klären, ob in die Fruchtpatente lediglich der Verruf von Münzen übernommen wurde, die auch sonst durch die allgemeinen Münzpatente verboten wurden, oder bestimmte Sorten tatsächlich signifikant im Getreidehandel auftraten. Dazu müßte man ob bestimmten Sorten tatsächlich signifikant im Getreidehandel auftraten. Jedoch sind die wissen, in welchen Währungen die Getreidekäufe tatsächlich getätigt wurden. Jedoch sind die Verkaufspreise etwa in den Stadt- und Kornamtsrechnungen nur in Rechnungsgeld ausgedrückt und Untertagen selten, die Aufschluß über die erhaltenen Sorten geben könnten.

<sup>56</sup> Hirsch 6, S. 42ff., und Beil., S. 57ff., Bayer. Münzpatent, ebd., S. 65f. Vgl. auch Rittmann, S. 295f.

<sup>57</sup> Hirsch 6, S. 155f.; Rittmann, Geldgeschichte, S. 295f.

<sup>58</sup> Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7: ... keine schlechte Schweizer- oder andere geringhaltige Sorten, In specie Churische, Haldensteinische, Reichenauische und Unterwaldische ganze, halbe und Viertels-Kreuzer und andere Oberländische Müntzen annehmen. – 1738 Nov. 12, Art. 4; ebenso, ergänzt um appenzelische Kreuzer.

<sup>59</sup> Fruchtpatente 1739 Aug. 29 und Okt. 14, 1740 Juli 26 und 1741 Mai 30. Die Listen sind identisch. Beilage nach dem Patent vom Aug. 1739. – Bereits auf dem Ulmer Kreistag 1737 kam die Frage der expliziten Bewertung Schweizer Münzen zwischen dem bfl.-konstanzerischen Kanzler von der Balbach und dem österreichischen Vertreter von Landsee zur Sprache. Den allgemeinen

nen den Kurs der Münzen, ausgedrückt in Rechnungsgulden<sup>60</sup>, die an den Reichsmünzfuß gekoppelt waren – konkretisierten gleichsam, was mit dem Begriff der *ediktmäßigen Gold- und Silbersorten* gemeint war. Er charakterisierte in allgemeiner Weise die Münzen, die seit dem Patent vom November 1734 beim Fruchtverkauf in die Schweiz zulässig sein sollten<sup>61</sup>.

#### *Interessen und Aktivitäten am Bodensee*

Im Mai 1726 berieten die Vertreter einiger Bodenseeanlieger – nämlich des Bistums Konstanz, der Grafschaft Montfort und der Reichsstädte Überlingen, Lindau und Buchhorn sowie der österreichischen Stadt Radolfzell – in Meersburg Reglementierungen des Fruchthandels. Darüber hinaus stand die Konferenz ausdrücklich unter dem Zeichen der jüngst gefaßten Kreisbeschlüsse zur Abwehr ins Reich einströmender geringwertiger Münzensorten<sup>62</sup>. Besonders bezog man sich auf Art. 7 des Münzabschiedes des oben schon erwähnten Probationstages der drei korrespondierenden Kreise Franken, Schwaben und Bayern in Nürnberg im März 1725, auf dem eine ganze Reihe schweizerischer Münzen teils devalviert, teils verboten worden waren; diesem war im Juni 1725 die Münzkonferenz des oberen Viertels des Schwäbischen Kreises in Ravensburg gefolgt. Hier wurde eine große Zahl schweizerischer Scheidemünzen abgewertet und beschlossen, sie mit O. C. V. (Oberkreisviertel) stempeln zu lassen. Sie sollten im Umlauf gelassen werden, bis genügend neu zu prägende Scheidemünze zur Verfügung stünde, und dann umgeprägt werden<sup>63</sup>. Man kam in Meersburg nun überein, minderwertige Scheidemünze innerhalb eines Monats aus dem Verkehr zu ziehen und umzumünzen. Um einem zwischenzeitlichen Mangel an Scheidemünze vorzubeugen, sollte sich jeder Stand für 1000 Taler aus Augsburg Ersatz beschaffen.

Vorschläge des Montforter Vertreters übrigens, aus der Montforter Münzstätte in Langenargen Scheidemünzen zu liefern, wurde von den anderen Konferenzteilnehmern, Bistum Konstanz, Überlingen, Lindau und Buchhorn, vornehm überhört; jedenfalls wurden ihre Antworten nicht protokolliert. Denn die Montforter Prägungen standen, meist zu recht, selber in schlechtem Ruf. Die Grafen von Montfort waren in Süddeutschland, nicht nur am Bodensee, geradezu berüchtigt. Mit ihrer Münzstätte in Langenargen suchten sie ihre desolaten Finanzen zu sanieren, forderten damit aber wiederholt den massiven Druck des Kaisers und des Schwäbischen Reichskreises heraus und provozierten den Verruf ihrer Prägungen. Die drei korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben forderten 1725 Montfort ausdrücklich auf, die übermäßige Ausprägung geringhaltiger Scheidemünze einzustellen wie auch ihre Münzstätte in Langenargen nicht länger zu verpachten; dies verstieße gegen Reichsgesetze und Münzordnungen der Kreise. Zwischen 1726 und 1732 wurden dort 60 Mio. Kreuzerstücke angefertigt<sup>64</sup>. Und 1732 klagte der Schwäbische

Reichskreis in seinem Münzpatent, schon zwei Mandate, 1726 und 1730, seien ohne Erfolg gegen die verbotenen Montforter Scheidemünzen herausgegeben worden. Aber sie befänden sich nach wie vor in erstaunlichen Massen im Umlauf. Und so unternahm der Kreis einen neuerlichen Versuch, sie mitsamt anderem schlechten Geld zu verbieten<sup>65</sup>.

Freilich wurde im Verlauf der Meersburger Beratungen von seiten der Städte die Frage der Abwehr unterwertiger Münzsorten sogleich mit ihrem massivem Interesse verquickt, benachbarte Marktkonkurrenten, die sogenannten *Winkelmärkte und -häfen*, auszuschalten. Vom Vertreter des Bischofs wurde ein Ausfuhrverbot für Reichsuntertanen vorgeschlagen, um die Schweizer zu zwingen, die Frucht auf Reichsboden abzuholen. Man versprach sich davon, daß so das Einströmen minderwertiger Schweizer Münzsorten ins Reich besser verhindert werden könne. Der Überlinger Vertreter forderte darüber hinaus die Abstellung der Nebenmärkte und -abfuhren und sprach konkret die Fälle Uhldingen, Bodman und Sernatingen an. Buchhorn ließ seine Interessen nicht weniger deutlich erkennen: Es solle die Abfuhr aus den Orten um Buchhorn herum unterbunden werden; sie täten den Marktstädten großen Eintrag. Unter Tagesordnungspunkt zwei wurde ein Inkrafttreten des Ausfuhrverbotes von der erklärten Bereitschaft der Winkelmärksherren abhängig gemacht, ihre Ausfuhr zu stoppen. Kurz, die ursprüngliche Frage des Münzwezens wurde unter dem Einfluß der Städte weithin zu einer Frage der konkurrierenden Winkelmärkte und -häfen<sup>66</sup>.

Auch späterhin ist immer wieder zu sehen, wie gerade von städtischer Seite damit argumentiert wird, die Existenz der Winkelmärkte gefährde die Abwehr der minderwertigen Münzsorten<sup>67</sup>. Und diese Sichtweise wurde vom Kreis und von Österreich übernommen<sup>68</sup> – obwohl sie im Grunde nicht zwingend war. In den sogenannten Winkelorten hätten dieselben Sicherungsmaßnahmen installiert werden können wie in den regulären Markorten oder im Landesinnern.

Die innige Verbindung zwischen Ordnungspolitik im Bodenseegreidehandel und Münzpolitik erreichte ihren Höhepunkt in den ausgehenden dreißiger Jahren, als zu gleicher Zeit sinkende Ernterträge Schutzmaßnahmen für die eigenen Verbraucher verlangten und die Münzpolitik in Reich und Kreis sich intensivierte<sup>69</sup>. Letztere Entwicklung hatte sich mindestens schon seit 1732/33 angebahnt, als der Schwäbische und der Fränkische Kreis 1732 den Kaiser bat, die Münzsache wieder im Reichstag zu

65 HIRSCH, 6, S. 48, 62 u. 115. – Zu den Montforter Prägungen mit Abb. A. FRICK, Die Montfort-Münzen im Museum Langenargen. In: Montfort 31 (1979), S. 205–209 und KLEIN, CORAGGIONI, S. 152ff.; SCHRÖTTER, S. 85f. u. 92.

66 F. GÖTTMANN, Winkelmärkte und Winkelhäfen. In: Konstanzer Bl. f. Hochschulfragen 96/Nov. 1987, S. 54–69.

67 Vgl. z. B. auch das Schreiben Überlingens an den ksl. Hofrat in Wien, 1731 Nov. 3 (StA ÜB XXXIX/941): Durch die anhaltende Winkelschiffahrt würden die Bodenseestädte, der schwäbische und der österreichische Kreis mit geringhaltigen, unterwertigen Schweizer Münzsorten überschwemmt. Die akzeptierbaren Münzsorten sollten vorgeschrieben werden. – Ähnliche Vorschläge wurden auf dem Ulmer Kreistag zwischen dem bfl.-konstanzerischen Kanzler von Balbach und dem österreichischen Vertreter von Landsee ausgetauscht. 1737 Juni 30 (StA KN C1/139).

68 Ksl. Instruktion an Baron Ulm zu Verhandlungen mit Württemberg, ca. 1733 (StA ÜB XXXIX/940): Damit würden die Schweizer gezwungen, *gutes Geld* auszugeben.

69 Sofern man die Übersicht der Gegenstände, die in Des Teutschen Reiches Münz-Archiv, Teil 6, Nürnberg 1760, behandelt werden, als Spiegel politischer Aktivität von Kaiser, Reichstag und Kreisen gelten lassen will, bilden die Jahre 1736 bis 1739 einen Höhepunkt der Behandlung von Münzfragen. – Nach längerer Pause nimmt der Reichstag 1736 die Verhandlungen über den Reichsmünzfuß wieder auf. BLAICH, Wirtschaftspolitik, S. 38; – CHRISTMANN, S. 182, sieht in den Verhandlungen der Jahre 1737/38 die letzte große Anstrengung des Reiches zur Herstellung einer einheitlichen Währung.

Vorschlag Balbachs, die Schweizer sollten in guten Silbersorten zahlen, beantwortete Landsee mit der Nennung bestimmter Sorten und deren möglichem Kurswert (StA KN C1/139). Aber erst 1739 kam es zu dieser Konkretisierung.

60 1 Gulden (fl.) = 60 Kreuzer = 240 Pfennig.

61 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7; 1738 Nov. 12, Art. 4; 1739 Aug. 29, Art. 14 u. 21; 1739 Okt. 14, Art. 14 u. 21; 1740 Juli 26, Art. 15 u. 19; 1741 Mai 30, Art. 20; 1750 Mai 14.

62 Konferenzprotokoll, 1726 Mai 26 (GLA KA 82/403). Zu den Meersburger Fruchttagungen F. GÖTTMANN, Der Bischof und die Fruchthandelspolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jh. In: Die Bischöfe von Konstanz, S. 199–208, hier S. 204f.

63 Vgl. H. POINSIGNON, Kurze Münzgeschichte von Konstanz in Verbindung mit der der benachbarten Städte, Gebiete und Länder, Konstanz 1870, S. 21.

64 KLEIN, S. 89.

behandeln. Besonders die Schwaben schoben dabei alle Schuld für die Zerrüttung des Münzwesens und die Schädigung von Handel und Wandel auf die *in der Schweiz und in Bünden ausgeprägten schlechten und ringgehaltenen Schied-Münz-Sorten*, zumal die bereits 1726 durch den Kreis erlassenen Verrufe von den Kreisständen nur sehr ungleich exekutiert worden seien. Man wisse *kaum Mittel . . . , sich von dem erstaunlichen Schwahl dergleichen ringhaltigen Schied-Münzen, womit dieser Schwäbische Craiß angefüllt ist, loß zu machen*<sup>70</sup>. Bald darauf erschien Anfang 1733 ein kaiserliches Kommissionsdekret an den Reichstag, das dazu anforderte, das Münzedikt von 1680 zu befolgen. Nach einigen weitläufigen Streitigkeiten, die offenbar werden lassen, daß sich kaum ein Münzherr, selbst die größten Reichsstände nicht, keine Abweichungen von den Reichsmünzordnungen zuschulden kommen ließ, kam es 1737 aufgrund eines Reichsgutachtens zum *Interims Münzfuß* auf der Basis des Leipziger Fußes und ein Jahr später zu einem entsprechenden Reichsschluß. Doch die Verhandlungen über die detaillierte Ausgestaltung dauerten die nächsten Jahre noch an, und die Beschlüsse von 1737/38 wurden letztlich nie allgemein rechtsverbindlich verkündet<sup>71</sup>.

Angesichts dieser ungeklärten Situation im Reich gingen die in Münzsachen *korrespondierenden Kreise* Franken, Bayern und Schwaben um so nachdrücklicher daran, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die schlimmsten Auswüchse zu unterbinden. Besonders machten die Schwaben und Franken von ihrem Recht Gebrauch, auf ihren Probationstagen den Kurswert umlaufender Münzen zu bestimmen, sie abzuwerten, sie zu *devalvieren*, oder ihren Gebrauch ganz zu verbieten, sie zu *verrufen*<sup>72</sup>. Dabei schreckten sie auch nicht vor den Geprägen großer einflußreicher Territorialherren zurück. Das zeigte sich beim 1736/37 ausgetragenen Konflikt zwischen der Reichsstadt Augsburg und dem Kurfürsten von Bayern, der unterwertige Münzen in Umlauf brachte, sowie zwischen dem Herzog von Württemberg, der Bayern gefolgt war, und dem Bischof von Konstanz<sup>73</sup> – also pikanterweise zwischen den beiden *Ausschreibenden Fürsten* des Schwäbischen Kreises.

Zweifellos sind die Münzverhandlungen und Ordnungsmaßnahmen von Reich und Kreis in den dreißiger Jahren schon für sich genommen Ausdruck einer großen allgemeinen Unzufriedenheit mit den herrschenden Verhältnissen. Aber die Lösung der Probleme hatte zumindest in den Augen der exportorientierten Stände zwischen Bodensee und Donau noch an Dringlichkeit gewonnen, als Ausfuhrlimitationen für Getreide die Umsätze schmälern mußten. Waren so schon Umsatzverluste hinzunehmen, mußten wenigstens Wertverluste aufgrund minderwertiger Münze verhindert werden. Ohnedies war der Fruchthandel wegen seiner hohen Bedeutung eine offene Flanke für das Einströmen unerwünschter Münze.

#### Abwehrmaßnahmen

Um zu den Kurstabellen zurückzukommen, die den Fruchtpatenten des Schwäbischen Reichskreises beigegeben waren: Wieweit die vom Kreis festgelegten Kurse gegenüber der Eidgenossenschaft tatsächlich durchgesetzt werden konnten, ist schwer zu beantworten. Der Überlinger Rat hatte schon früh gegenüber Lindau seine Skepsis geäußert: Die Schweizer, die im übrigen meist in Gold zahlten, könnten ihre Gold- und Silbersorten im

70 HIRSCH 6, S. 124. – Vgl. auch das Schreiben der drei korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben an den Kaiser, 1733 April 25. Ebd., S. 129 f.

71 CHRISTMANN, S. 142, 147 ff., 161 ff., 165 ff. u. 173.

72 Ebd., S. 142 f.

73 Ebd., S. 143 ff. u. 147.

Landesinneren zu besseren Kursen einlösen, als sie für den Getreidehandel am Bodensee vorgesehen seien<sup>74</sup>.

Durch Reichskreis und zur Fruchtausfuhr berechnete Bodenseestände (Bistum Konstanz, die Grafschaften Montfort-Tettnang und Fürstenberg-Heiligenberg, die Reichsstädte Überlingen, Lindau und Buchhorn, dazu bisweilen die österreichische Stadt Radolfzell und weitere Stände des Bodenseehinterlandes), die alle paar Jahre unter dem Vorsitz des Bischofs von Konstanz als Kreisausschreibendem Fürsten und Kreisviertelsdirektor in Meersburg konferierten<sup>75</sup>, wurden Vorbeuge- und Kontrollmaßnahmen erlassen, um die Ziele der Münzpolitik auch im Fruchthandel zu verwirklichen. Ihr Umfang erreichte in den Fruchtpatenten der Jahre 1739 und 1740 mit je acht speziellen Artikeln seinen Höhepunkt<sup>76</sup>. Damit die Münzvorschriften überhaupt einigermaßen greifen konnten, gehörten als Voraussetzungen dazu der Zwang für die Schweizer, ihr Getreide in den vorgesehenen Bodenseemarktstädten einzukaufen und das nachdrückliche Verbot der Winkelmärkte und -häfen<sup>77</sup>. In diesem Punkt verband sich der alte Kampf der Städte gegen die wirtschaftlichen Konkurrenten mit der vom Kreis verfolgten Münzpolitik.

Freilich waren die nun in den Fruchtpatenten aufscheinenden Vorschriften, welche helfen sollten, Ordnung in das Münzwesen zu bringen, zum Teil schon in den Kreis Münzpatenten der Jahre zuvor vorgezeichnet. So hieß es in dem vom Juli 1732: *Nicht weniger die in die Schweiz handelnde Unterthanen, insonderheit aber die Frucht-Händler, bey Vermeidung obbemelter Straffen, ernstlich hiermit verwarnet werden, keine verruffene Schweizerische oder andere Sorten anzunehmen, und in das Reich oder diesen Schwäbischen Craiß herein zu bringen, als derenwegen nicht nur disseits des Bodens-Sees, wo die aus der Schweiz kommende Schiffe anländern, sondern auch überhaupt in allen Städten, wo ein Marckt gehalten wird, unter denen Thoren Visitatores aufzustellen, welche untersuchen, was vor Münz-Sorten ein und ausgegeben werden, damit solcher gestalten allen unterlaufenden Mißhandlungen, desto besser begegnet und die verruffene Sorten sogleich confisciret werden mögen*<sup>78</sup>.

Die hier genannten Geldvisitatoren wurden tatsächlich mit den Fruchtpatenten vom Ende der dreißiger Jahre in den Seestädten eingesetzt. Als Inspektoren hatten sie zugleich die Einhaltung des Ausfuhrlimits zu überwachen<sup>79</sup>, wovon ihre überlieferten Rapporte an das bischöflich-konstanzerische Kreisausschreibamt in Meersburg über die Umsätze des Getreideexports in den Häfen auch zeugen<sup>80</sup>. Ihnen hatten die Verkäufer das erlöste Geld vorzuzeigen und den Käufer zu benennen. *Unediktmäßige* Sorten mußte der Visitator der zuständigen Ortsobrigkeit anzeigen. Kam es zur Konfiskation, erhielt er ein Drittel<sup>81</sup>.

74 Überlingen an Lindau, Konzept o. D. (ca. 1731) (StA ÜB XXXIX/941).

75 Liste der Meersburger Konferenzen GÖTTMANN, Bischof S. 444 f.

76 Wiedergegeben in der Beilage. Im Fruchtpatent 1741 Mai 30 wurden die entsprechenden Artikel zwar auf nur zwei reduziert, dabei jedoch die Einhaltung der vorjährigen Vorschriften befohlen.

77 GÖTTMANN, Winkelmärkte, S. 64.

78 HIRSCH, 6, S. 117 f.

79 Fruchtpatent 1739 Aug. 29, Art. 16; 1739 Okt. 14, Art. 16; 1740 Juli 26, Art. 17; 1741 Mai 30, Art. 5. – Bereits die Meersburger Konferenz vom 20. Feb. 1734 (GLA KA 83/1374) sah eine Aufsicht darüber vor, welche Sorten die Verkäufer erhielten; in Ansätzen auch schon die Aufsicht der Meersburger Konferenz, 1740 Dez. 14 (StA ÜB Konferenz, von 1726 (GLA KA 82/403)). – Meersburger Konferenz, 1740 Dez. 14 (StA ÜB Konferenz, von 1726 (GLA KA 82/403)). – Meersburger Konferenz, zugleich Inspektoren, vereinigt mit dem Kreisausschreibamt namhaft gemacht werden. – Nach dem Beschluß der Meersburger Konferenz vom 28. Nov. 1739 (GLA KA 83/1381) sollten auch die Offiziere der in Meersburger Konferenz zur Überwachung des Ausfuhrquantums liegenden Militärkommandos zur Überwachung eingesetzt werden. Sie sollten zum Schutz der Verkäufer darauf achten und der Obrigkeit anzeigen, wenn die Schweizer versuchen sollten, den Wert bestimmter Münzen über den angegebenen Kurs zu steigern.

80 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 314 f.

81 Patente 1739 bis 1740, Art. 17 bzw. 18.

Ähnlich sollte auf dem Land verfahren werden, wo die Herrschaften selber oder ihre Beamten ihre vom Markt kommenden Untertanen visitieren sollten. Im Übertretungsfall sollten sie sich mit der betreffenden Markt- oder Seestadt verständigen, um die undichte Stelle aufzuspielen. Wenn Versäumnisse des Marktortes ans Tageslicht kämen, sollte dieser selbst zur Rechenschaft gezogen werden<sup>82</sup>.

Hinzu kamen noch weitere Gebote, welche Marktbesucher und Untertanen hart in den obrigkeitlichen Griff nahmen und androhten, gegen Übertretungen – zum Beispiel das Einwechseln von gutem gegen schlechtes Geld oder falsche Angaben – mit *äußerstem Rigor* vorzugehen. Konfiskation der inkriminierten Münzen galt als das mindeste<sup>83</sup>. Man wußte, daß derart strenge Polizeimaßnahmen in den Städten und auch sonst nicht beliebt waren und unterlaufen werden mochten<sup>84</sup>, da sie die Fremden vom Besuch ihres Marktes abhielten. An ihre Adresse war daher die eigens einen Artikel beanspruchende Mahnung gerichtet, alles für die Einhaltung der Münzvorschriften zu tun. Überschreitungen sollten dem Kreisausschreibamt gemeldet werden. Das besaß freilich auch keine Machtmittel, und man konnte nur an die Einsicht des Betreffenden appellieren, *als ein jeder von selbstem begreifen wird, in was für einen weitem entsetzlichen Schaden bey einmal von Reichs wegen erfolgender Devaluation Herrschaften und Unterthanen bey so vielen annoch vorhandenen geringhaltigen Sorten erinnern werden*<sup>85</sup>.

#### Münze, Wirtschaft und Bevölkerung in der Ostschweiz

Denkt man an die heutige Währungsstabilität der Schweiz, überraschen auf den ersten Blick die skizzierten Schwierigkeiten und Verrufe seitens des Reiches. Aber das Mißtrauen beruhte durchaus auf Gegenseitigkeit, und die Eidgenossen verboten ihrerseits bestimmte Reichsmünzen<sup>86</sup>. Im Grunde waren in der seit 1648 endgültig vom Reich gelösten Eidgenossenschaft die Verhältnisse auch nicht anders als in diesem: Von einer Münz- und Währungseinheit konnte trotz wiederholter Anläufe dazu keine Rede sein. Während der große internationale Geldverkehr in fremder Währung abgewickelt wurde, orientierten sich die Schweizer Regionen im eigenen Münzwesen und Währungssystem nolens volens an dem ihrer Nachbarn, mit denen sie wirtschaftlich und aufgrund historisch gewachsener Bindungen am stärksten verflochten waren<sup>87</sup>. Das gilt insbesondere auch für den nordostschweizerischen Raum, dessen Verklammerung mit dem deutschen Südwesten ja längst nicht nur auf dem Getreidehandel beruhte. Erinnert sei auch etwa daran, daß die Eidgenossen einen tiefen Grenzsaum nördlich von Rhein und Bodensee als ihre politische

Einflußsphäre und geradezu als militärstrategisches Glacis betrachteten<sup>88</sup>. Es waren bezeichnenderweise gerade die ostschweizerischen Grenzstände St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen, die sich am hartnäckigsten einer eidgenössischen Münzeinheit widersetzen<sup>89</sup> und ihre Prägungen und ihre Rechnungseinheiten, wie übrigens auch Zürich, am engsten an den Reichsfuß anlehnten – wie zum Beispiel durch die Übernahme des Leipziger Münzfußes auf dem »Langenthaler Abschied« von 1717<sup>90</sup>. Ja, sie verwandten sogar teils noch nach 1648 bei ihren Prägungen Herrschaftssymbole des Reiches, wie etwa Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden den Doppeladler, um ihren Münzen im Reich bessere Anerkennung und Absatz zu verschaffen<sup>91</sup>.

Besonders zwischen den beiden St. Gallen, der Stadt und der Fürstabtei, und den beiden Appenzell, Inner- und Außerrhoden, bildete sich seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert eine enge Zusammenarbeit im Münzwesen heraus, die sich auf Absprachen über Münzkurse und -verufe und die gegenseitige Anerkennung und Abstimmung von Eigenprägungen erstreckte<sup>92</sup>. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gaben die Münzstände der Region Appenzeller/St. Galler Land anscheinend besonders viele eigene Münzen in Auftrag. In den Jahren 1701, 1704 und 1710 ließ die Stadt St. Gallen eine große Masse kleiner Münzen vom 15-Kreuzer-Stück abwärts prägen; als weitere intensive Prägeperiode sind die Jahre zwischen 1714 und 1739 belegt<sup>93</sup>. Als Appenzell Innerrhoden von 1737 bis 1744 mit einer großen Masse eigener Prägungen hervortrat, die sich schnell in der Region verbreiteten, reagierte St. Gallen mit neuerlichen eigenen Editionen im hohen Gesamtwert von 12000 Gulden. Eine Reihe Appenzeller Gepräge wurde aber, trotz vorgeblich guter Qualität, bald verrufen, und der aus Luzern stammende Münzpächter im österreichischen Vorarlberg verhaftet, als er dort versuchte, Scheidemünze abzusetzen<sup>94</sup>. Bei dieser forcierten ostschweizerischen Prägetätigkeit jener Zeit sind auch jene 962000 Gulden Gold und Silber nicht zu vergessen, für die Zürich zwischen 1727 und 1758 Münzen herstellen ließ<sup>95</sup>.

Wurde auch allenthalben über den Umlauf unterwertiger Scheidemünze geklagt, ob im Reich oder in der Eidgenossenschaft, und wurde dabei auch immer das Motiv hervorgekehrt, besonders der *Arme Mann* habe unter den deshalb steigenden Viktualienpreisen zu leiden<sup>96</sup>, sollte man andererseits bedenken, welch dringender Bedarf an Scheidemünzen sich darin äußerte. Gewiß dienten sie zu allen Zeiten zur Abwicklung des alltäglichen kleinen Geld- und Marktverkehrs. Könnte sich aber hinter den verstärkten ostschweizeri-

88 Vgl. dazu B. WUNDER, Die bayerische »Diversion« Ludwigs XIV. in den Jahren 1700–1704. In: ZBLG 37 H. 2 (1974), S. 416–478, hier S. 465f. Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 705.

89 RITTMANN, S. 644.

90 CORAGGIONI, S. 90 u. 92f.; C. K. MÜLLER, Zur Geschichte der Münzwerthe. In: Zs. f. schweizerische Statistik 14 (1878), S. 213–218, hier S. 218; HÖRLIMANN, S. 92; RITTMANN, S. 643.

91 WIELANDT, Schaffhauser Münz- u. Geldgesch., S. 112f.; CORAGGIONI, S. 92; RITTMANN, S. 643.

92 E. ZIEGLER, Zur Münzgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen. In: 175 Jahre Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1986, S. 49–123, hier S. 84ff. – Vgl. auch CORAGGIONI, S. 20.

93 CORAGGIONI, S. 97; ZIEGLER, S. 73 u. 108ff.; J. P. DIVO/E. TOBLER, Die Münzen der Schweiz im 18. Jh., Zürich 1974, S. 277. Mit Angabe der ausgemünzten Silber- bzw. Guldenmenge A. NAF, Das Münzwesen der Stadt St. Gallen. In: Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Ges. St. Gallen u. Bern 1849, S. 66–98, hier S. 89f.

94 CORAGGIONI, S. 92; DIVO/TOBLER, S. 263. –Vgl. auch die Liste der verrufenen Münzen auf der Beilage.

95 HÖRLIMANN, S. 140.

96 So etwa auch auf der ostschweizerischen Münzkonferenz von 1758. Abschied zit. bei ZIEGLER, S. 94.

82 Patente 1739 bis 1740, Art. 18 bzw. 19. – Als territorialfürstliche Umsetzung dieser Bestimmungen kann ein Dekret des Bischofs von Konstanz vom 28. Okt. 1739 an seine Ämter angesehen werden (GLA KA 83/1383): Die Torwörter sollen vom Markt kommende Fruchtführer und Verkäufer anhalten und sich das erlöste Geld zeigen lassen. Sofern sich Schweizer Sorten darunter befinden, ist sofort der Obervogtei Meldung zu machen.

83 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7 u. 9; 1738 Nov. 12, Art. 6; 1739 Aug. 29, Art. 15 u. 19; 1739 Okt. 14, Art. 15, 19 u. 21; 1740 Juli 26, Art. 16 u. 20.

84 Vö. Statthalter in Freiburg an von Landsee, 1741 Aug. 7 (StA KN C1/142), Baden, Baden-Durlach, Fürstcnberg, Württemberg und St. Blasien publizierten weder die Kreisrezesse betreffs Fruchtausfuhr und Münzwesen noch hielten sie sich daran.

85 Fruchtpatent 1739 Okt. 14, Art. 20 (siehe Beilage). Ebenso 1740 Juli 26, Art. 21.

86 Beispiele bei WIELANDT, S. 120ff.

87 KÖRNER, Solidarités, S. 21; RITTMANN, S. 643; CORAGGIONI, S. 20; WIELANDT ebd., S. 123f.; Gesch. d. Schweiz u. d. Schweizer, S. 115; HÖRLIMANN, S. 119.

schon Aktivitäten<sup>97</sup>, die sich für das beginnende 18. Jahrhundert andeuten, nicht mehr verbergen? An zwei eher unscheinbare Hinweise in den Quellen möchte ich einige Überlegungen anknüpfen: 1) Laut ihrem Münzmandat von 1730 wollte die Stadt St. Gallen die bisher mangelnden groben Gold- und Silbersorten mittels Aufwertung in die Stadt ziehen. Dabei wurden ausdrücklich die *Leinwath-Feylträger* zur Deklaration eingenommener Gelder verpflichtet<sup>98</sup>. Diese Leinwandträger fungierten in amtlichem Auftrag als Bindeglied zwischen den heimgewerblichen Spinnern und Herstellern von Rohleinwand auf dem Land und städtischen Webern und Kaufleuten<sup>99</sup>. In Schaffhausen ist um die Jahrhundertmitte gar vom Geldwechsel durch die Feilträger die Rede, der zu drosseln sei<sup>100</sup>. 2) Den Hintergrund der Beschlüsse auf der Konferenz der Ostschweizer Münzstände von 1758 bildete die *diesörtige Situation, der tägliche Handel und Wandel mit dem benachbarten Römischen Reich, die starke Anzahl hieländisch Anghöriger, Bürger und Untertanen, welche von allen Zeiten her die Jahrmärkte und Messen im Reich zu besuchen pflegen, die großen Summen Gelds, die wöchentlich nur für Früchte in das Schwäbische aus hiesigen Gegenden kommen...*<sup>101</sup>.

Die Aussagen der beiden Quellenstellen lassen sich in ihrer ganzen Tragweite erst erfassen, wenn man die nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Veränderungen bedenkt, die sich nach Anfängen im ausgehenden 16. Jahrhundert nun seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts deutlich beschleunigt hatten. Ohne das weiter ausführen zu können, hier die entscheidenden Merkmale: Die anfangs nebewerbliche Heimarbeit, die im Spinnen und Weben von Leinen bestand, wozu in immer größerem Ausmaß die Verarbeitung von Baumwolle trat, entwickelte sich immer mehr zu einem hauptberuflichen »proto-industriellen« Gewerbe. Dies wurde von Familien ausgeübt, deren eigene landwirtschaftliche Basis und damit die Fähigkeit zur Selbstversorgung immer mehr schwand. Sie mußten ihr monetäres gewerbliches Einkommen einsetzen, um sich auf dem Markt mit Lebensmitteln zu versorgen. Es wirft, das nebenbei, ein Schlaglicht auf die sozialpolitische Bedeutung dieser ökonomischen Bedingungen, wenn der Zürcher Rat 1674 anordnet, die Lohnelder für die Spinner hätten aus guten, gangbaren Münzen zu bestehen<sup>102</sup>. Zugleich wuchs die heimgewerbliche Bevölkerungsschicht in bisher nicht gekanntem Ausmaß an<sup>103</sup>. Denn man war zur Familiengründung nicht mehr auf den Besitz einer landwirtschaftlichen Vollstelle angewiesen. Jedoch konnte diese wachsende Bevölkerung längst nicht mehr durch die regionale Landwirtschaft allein versorgt werden. Diese hatte sich ihrerseits auf Milchwirtschaft und Viehzucht spezialisiert und damit kommerzialisiert, und zwar zu Lasten des Getreidebaus, der unter den gegebenen klimatischen und topographischen Bedingungen durchaus erschwert war<sup>104</sup>. So

97 Vgl. dazu CORAGGIONI, S. 20; RITTMANN, S. 643.

98 Faksimiliert abgedruckt bei ZIEGLER, S. 93.

99 M. MAYER, Die Leinwandindustrie der Stadt St. Gallen von 1721 bis 1760. In: St. Galler Kultur und Geschichte 11 (1981), S. 1–130, hier S. 14, 16, 18 f. u. 74.

100 WIELANDT, S. 125.

101 Zit. nach ZIEGLER, S. 93 f.

102 HÖRLMANN, S. 127.

103 Allein in Appenzell Außerrhoden stieg die Einwohnerzahl von 1667 bis 1734 um 74%. A. TANNER, Spulen – Weben – Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Zürich 1982, S. 109.

104 Zu diesem Strukturwandel vgl. insbes. TANNER, S. 7 ff., 69 ff. u. 113 ff. Auch M. SCHÖRMANN, Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft in Appenzell Innerrhoden im 18. und frühen 19. Jh. (Innerrhoder Geschichtsfreund 19). Diss. Basel 1974 und H. RUESCH, Lebensverhältnisse in einem frühen schweizerischen Industriegebiet. Sozialgeschichtliche Studie über die Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald, Gais, Speicher und Wolfhalden des Kantons Appenzell Außerrhoden im 18. und frühen 19. Jh. 2 Bde., Basel 1979. – Zur Bevölkerungsentwicklung und ihrem

wurden nicht nur für die heimgewerblichen, sondern auch für die agrarischen Bevölkerungsteile die Importe von Getreide aus der Agrarregion nördlich des Bodensees unentbehrlich. Welche gewaltigen Geldsummen dorthin geflossen sein müssen, versuchte ich eingangs zu schätzen. Dabei dürfte es sich aber im wesentlichen um die groben Sorten gehandelt haben: Die Schweizer Händler oder herrschaftlichen Einkäufer kauften in den Häfen am Nordufer des Bodensees in großen Mengen und zahlten meist in Gold, wie Überlingen einmal in einem Brief an Lindau bemerkte<sup>105</sup>. So leuchten auch die Klagen St. Gallens über den Abfluß der groben Münze im erwähnten Münzpatent von 1730 ein, und es bestätigt sich auch die oben zitierte Feststellung der ostschweizerischen Münzkonferenz von 1758, im Schwäbischen würden große Geldsummen für Früchte ausgegeben werden.

Allgemein aber darf man gewiß eine Intensivierung der Geldwirtschaft im Ostschweizer Raum annehmen: Überregionaler Getreidehandel, regionale Kommerzialisierung der Landwirtschaft, monetäre Entlohnung der Heimarbeiter und starkes Bevölkerungswachstum wirkten dabei zusammen. Das kann zum einen den steigenden Bedarf an Scheidemünze erklären, dem, wie gesehen, die Obrigkeiten nachzukommen suchten; zum anderen aber auch die Unterwertigkeit der Kleinmünzen, die als ein Indiz für eine erhöhte Geldumlaufgeschwindigkeit und eine Vergrößerung der Geldmenge genommen werden kann. Leider reichen die vorhandenen quantitativen Daten und Vorarbeiten nicht aus, um diese These empirisch zu überprüfen. Vor allem müßte man Genaueres über die regionale Preis- und Lohnstruktur und über Wert und Menge der umlaufenden Münzen wissen<sup>106</sup>. Aber vielleicht kann sie ein Ansatz sein, den zumeist unter ordnungspolitischen Aspekten betrachteten und damit an der Oberfläche der Ereignisgeschichte bleibenden münzgeschichtlichen Befund mehr zu hinterfragen.

#### Schlußbemerkung

Mit dem Fruchtpatent vom Mai 1741 endeten im Grunde die Bemühungen des Reichskreis, Münzvorschriften direkt in die Sperrpolitik zu integrieren. Kaum mehr als einen ziemlich unverbindlichen Ausklang stellte die im Sperrmandat von 1750 ausgesprochene Mahnung dar, *nur Edikt-mäßige gute Gold und harte Silber-Sorten* anzunehmen. So vage dieses klingt, darf gewiß am durchschlagenden Erfolg all der feinsinnigen Durchführungsdieses klärt, darf gewiß an den Gegenmaßnahmen der Eidgenossen, die regeln gezweifelt werden. Das lag weniger an den herrschenden Münzfußes bzw. aufgrund drücken suchten. Solange vielmehr aufgrund des herrschenden Münzfußes wegen der inneren Ungleichgewichte des Währungssystems die Prägung von Kleinmünzen wegen der relativ hohen Herstellungskosten unweigerlich mit erheblichen Verlusten des Münzherren verbunden war, war auf keine Besserung zu hoffen. Diese Umstände luden

Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Agrarstruktur M. MATTMÜLLER, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz. T. I: Die frühe Neuzeit. 1500–1700. Bd. 1, Basel 1987, S. 116 ff. u. 374 ff.

105 Wie Anm. 74. – Noch ein Beispiel: 1766 mußte Zürich 5000 bis 6000 neue Louis d'or aus dem obrigkeitlichen Schatz zur Zahlung deutschen Getreides zur Verfügung stellen. HÖRLMANN, S. 140.

106 Die hier angesprochenen Zusammenhänge versucht SPRENGER mit Hilfe der »Fisherschen Verkehrsgleichung« zu klären. B. SPRENGER, Münzverschlechterung, Geldmengenwachstum und Bevölkerungszunahme als Einflußgrößen der sog. Preisrevolution im 16. und beginnenden 17. Jh. in Deutschland. In: Theorie und Empirie in der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte. FS f. W. ABEL, z. 80. Geb., hg. v. K. H. KAUFHOLD u. F. RIEMANN, Göttingen 1984, S. 127–144, bes. S. 141 ff.

betrügerische Münzherren zu Manipulationen geradezu ein. Und sie waren trotz aller Anstrengungen kaum mit einer Norm zu fassen, die an sich schon fragwürdig war. Zudem verschoben sich die Wertrelationen zwischen Gold und Silber immer weiter zuungunsten des letzteren.

Je länger desto mehr mußte alles darauf hinauslaufen, die in der Realität schon längst zur Fiktion gewordene Identität von Nennwert und Edelmetallwert, die sich durch ständige Kursverluste entlarvte, aufzugeben und durch eine obrigkeitlich garantierte Bewertung zu ersetzen. Aber zunächst behalf man sich damit, durch realistischere Münzordnungen *inneren* und *äußeren* Wert der Münze einander wieder anzunähern – oder konkret: Es wurde nicht, wie bisher, der äußere Wert des Talers erhöht und die verschlechterte Kleinmünze abgewertet, sondern umgekehrt der Silbergehalt des Talers reduziert und damit den Kleinmünzen angepaßt, so daß nach wie vor 120 Kreuzer (= 2 Gulden Kleinmünze) einem Taler entsprachen. Das war der entscheidende Kern der Theresianischen Reformen seit dem Ende der vierziger Jahre, die nun auch auf den Schwäbischen Kreis ausstrahlten und zu einigen Neuordnungen führten. Als deren wichtigster Anstoß darf die Übernahme der sogenannten Konventionsmünze gelten, die auf dem Zehntalerfuß – auf die Kölner Mark 10 Taler oder 20 Gulden – beruhte. Als Bayern 1754 zu dem 24-Gulden-Fuß überging, schlossen sich alle außer Habsburg, Preußen, Hannover und Pommern diesem modifizierten Konventionsfuß an. Die damit verbundene Erhöhung des Nennwertes richtete sich nach dem tatsächlichen Edelmetallwert und kam der Realität daher näher.

Mit diesen Veränderungen kehrte für einige Jahrzehnte Ruhe in das Münzwesen ein<sup>107</sup>. Der seit dem 16. Jahrhundert mehr oder minder regelmäßig zusammen mit den korrespondierenden Kreisen abgehaltene Münzprobationstag einigte sich in Absprache mit Österreich 1761 in Augsburg auf das schwäbisch-österreichische Günzburg in der Nähe Augsburgs als dem führenden oberdeutschen Silberhandelsplatz als gemeinsame Münzstätte und traf damit eine wesentliche organisatorische Entscheidung<sup>108</sup>. Diese Konzentration der Münzherstellung war eine wesentliche Voraussetzung für eine einheitliche Münzqualität. Auch in der Schweiz stabilisierten sich die Verhältnisse, die verschiedenen eidgenössischen Währungskreise glichen sich einander an und wuchsen langsam zusammen<sup>109</sup>. Schließlich schwand seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Bedürfnis, die Frage der Getreideausfuhr unmittelbar mit derjenigen des Geldwesens zu verknüpfen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Frank Göttmann, Universität Konstanz, Fachgruppe Geschichte,  
Postfach 5560, D-7750 Konstanz

<sup>107</sup> F. REISSNAUER, Münzstätte Günzburg, 1764–1805, Günzburg 1982, S. 26ff. RITTMANN, S. 336ff.

<sup>108</sup> REISSNAUER, S. 31f. – Nach WUNDER, Schwäb. Kreis, S. 618, fand der letzte Münzprobationstag der drei Kreise 1760 statt.

<sup>109</sup> RITTMANN, S. 643f.; KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 79. – Zu den Auswirkungen der süddeutschen Münzkonvention auf die Eidgenossenschaft und deren Reaktionen darauf WIELANDT, S. 125ff.

## BEILAGE

Fruchtausfuhrpatent des Schwäbischen Reichskreises 1739 Aug. 29 (Auszüge)  
HSTA Stuttgart C9 Bü 38 Nr. 54

# Frucht-Ausfuhr- Patent.



**S**chöne in diesem Köbl. Schwäbischen Kreis die Früchte eine Zeit her ohngemein hoch in dem Preis angehtiegen, folglich die Nothdurft erfordert, alle Sorgfalt fürzuführen, damit dem armen Unterthanen hierunter prospiciere, auch weckern üben Folgerungen vorgebogen werde: Als ist bey gegenwärtiger allhier in des Heil. Reichs Stadt Memmingen anwesenden allgemeinen Kreis-Verfammlung unter Communication und Beistritt von Österreich folgendes beschloffen worden, daß nemlichen ...

## XIV.

Diesen Schweizerischen Frucht-Käufern, ob sie schon mit glaubhaften Pässen versehen, keine Früchte mehr, es seye wenig oder viel zu verabfolgen, sie werden dann mit Reichs-Edict-mässigen Sorten bezahlet, dergestalten und also, daß, wo sich

## XV.

Käufern oder Verkäufern unterfangen würden, andere Sorten öffentlich oder heimlich auszugeben, oder anzunehmen, daß solche alsobald confiscirt, und der Einnehmer und Ausgeber ein jeder um doppelt so viel, als er eingenommen oder ausgegeben, gestraft set, und wo sie es nicht im Vermögen hätten, mit Thurmung und andern Leibes-Estraffen ihre Ubertretung sauer und empfindlich gemacht werden solle. Damit aber

## XVI.

Darauf vest gehalten werde, so sollen in allen Grenz-See-Markt-Städten und Orten Visitatores aufgestellt, und nomine Circuli Reces-mässig verglüdet werden, daß sie keine schädliche Nachsicht bey der ihnen anvertrauten Geld-Visitation und Commission tragen sollen und wollen, alsdann

## XVII.

Die Verkäufern mit Benennung des Käuffers das jedesmal erlöste Geld vorzuzehlen und vorzulegen, dieser aber bey Besund unterlassener Unrichtigkeit oder eingenommenen ohnedict-mässigen Sorten solches der Obrigkeit jeden Orts anzuzeigen, und respective auf die Confiscation und Bestrafung anzutragen, überhaupt aber ihre beffalls anvertraute Visitation und obhabende Pflicht getreulich zu verrichten, oder bey verspührender Connivenz eine gleiche Estraff als die Ubertretere zu gewarten haben, hingegen ihnen vor ihre Mühevaltung ein Drittel an denen Confiscationen zuzuschiden. So wollen auch

## XVIII.

Die Obrigkeiten auf dem Land auf diesen Reces halten, und auch entweder selbst oder durch ihre Subalternen ihrer von Markt-Tägen zurück kommender Unterthanen mitbringendes Geld visitiren, und wann sie sich mit geringhaltigen und nicht Edict-mässigen Sorten einfunden, oder solches ausgeben, sie befragen oder befragen lassen, wo und an welchem Ort sie solche Sorten eingenommen, und empfangen, auf welches hin sie an die Obrigkeit des Orts des Empfangs zu schreiben, und des eigentlichen sich zu erkundigen hätten, mithin wo solche Markt-Stadt oder Ort durch die Finger ge-

sehen, solches stracks an das Hoch-Fürstliche Grenz-Ausschreib-Amt einberichten sollen, um auf den Grund zu gelangen, wer einer solchen schädlichen Connivenz Platz gegeben, wo sodann gegen die schuldhaft Erfundene die in denen Kayserlichen Verordnungen angezogene Estraffen ohnmachlässig zu vollziehen. Würde aber

## XIX.

Des Unterthanen Vorgeben unwahrhaft befunden, oder er hätte die ohnedict-mässige Sorten anderwärts empfangen, oder wie öftters zu geschehen pfleget, gegen gute schlechte eingewechselt, so soll alsdann gegen solchen oder solche dem äußersten Rigor nach verfahren werden. Und weisen man

## XX.

Öftters wahrnehmen müssen, daß man theils Orten mit Annehmung allerhand schlecht- und geringhaltigen Geld-Sorten um dessentwillen durch die Finger gesehen, um die Kundsame mehrmahlen zu offenbaren Schaden und Nachtheil anderer Nachbarn desto mehrers an sich zu ziehen, mithin diejenige, die ob denen heilsamen Verordnungen zu halten den löblichen Vorsatz gehabt, um solchem Prajudicio vorzukommen, fast nothgedrungen Weise wiederum abweichen müssen; So hat man verabredet, an dergleichen auf die allgemeine Wohlfarth wenig besorgte Leute, die sich untersehen würden, solcherley Sorten, die nicht Edict-mässig wären, anzunehmen, auszugeben, oder neuerlich ins Land zu führen, nomine Publici den Regres zu nehmen, die Markt-Städte und Orte aber, die dergleichen Land-verderbliche Connivenzen wider Verhoffen verstaten, Einem Hoch-Fürstlichen Grenz-Ausschreib-Amt zu Vorkehrung des weitern anzuzeigen, mithin gemeinschaftlich alles dasjenige anzuwenden, was die gute Sorten wieder hervor zu bringen, und die nichtswürdige nach und nach zu eliminiren diensam seyn kan, als wozu dann auch die Hoch- und Löbl. Stände ihre Autorität und Obrigkeitliches Amt mit so mehrern Nachdruck und Ernst zu bieten zuversichtlich gemeynt seyn werden, als ein jeder von selbst begreifen wird, in was für einen weitem entschlichen Schaden bey einmal von Reichs wegen erfolgender Devaluation, Herrschaften und Unterthanen bey so vielen amoch vorhandenen geringhaltigen Sorten eintreten würden. Derentwegen dem

## XXI.

Weder in dem Frucht- noch übrigen Handel und Wandel die Schweizerische Geld-Sorten anders, als nach der zu Regensburg befehlenen, und in hieby liegendem Schemate enthaltenen Valuation anzunehmen, einige aber, wie dabey weiter angemercket zu finden, wegen ihres allzu geringen Gehalts gar zu äussern, und in allem Commercio bey Estraffe der Confiscation völlig zu verbieten.

... Urkundlich ist dieses Patent zu jedermanns Nachricht und Warnung aller Orten in dem Creys zu verkünden, und an denen gewöhnlichen Orten zu affigiren. Datum Memmingen den 29. Augusti 1739.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey gegenwärtigem allgemeinem Creys- Convent anwesende Räte, Botschafftere und Gesandte.



Nach der bey der Reichs- Versammlung zu Regensburg fürgewesenen Münz- Probation sind nachstehende Sorten in dem Hoch- Löbl. Schwäbischen Creys nicht anders, als in folgendem Valor anzunehmen und auszugeben. Nemlich:

	fl. fr. pf.
Die Genever- Ducate mit der Jahr- Zahl 1640. bis 1690. um	3. 58. s
Die Baseler- Ducaten mit der Jahr- Zahl 1653. s s	3. 56. s
Die Berner- Ducaten mit der Jahr- Zahl 1677- 1725. um	3. 55. s
Die Lucerner ohne Jahr- Zahl s s s s	3. 55. s
Die Thurer- Ducaten mit der Jahr- Zahl 1647. s s	3. 57. s
Die Genever- Thaler mit der Jahr- Zahl 1722. u. 1723. um	1. 45. s
Die Baseler s s s s 1624. bis 1669. 1. 54. s	
Dergleichen 12. Kreuzer- Stück von s 1724- 1726. s 9. s	
St. Gallische Thaler von s s 1621- 1624. 1. 51. s	
Dergleichen halbe Gulden- Stück von s 1738. s s s 25. s	
Detto 15. Kreuzer- Stück von s s 1724- 1737. s s 12. s	
Detto von s s s s 1738. s s s 12. s	
Zürcher 15. Kreuzer- Stück von s s 1700- 1732. s s 12. s	
Freysburger halbe Basen von s s 1715- 1724. s s 1. s	
Dergleichen Kreuzer von s s s 1700- 1715. s s s 2. s	
St. Galler 6. Kreuzer- Stück von s 1727- 1731. s s 4. s	
Dergleichen 3. Kreuzer- Stück von s 1721- 1729. s s 2. s	
Dergleichen halbe Basen von s s 1721. bis 1732. s 1. s	
Dergleichen Kreuzer ohne Jahr- Zahl s s s s s 3. s	
Dergleichen halbe s s s s s s s 1. s	
Zürcher halbe Basen von s s s 1621- 1622. s s 1. s	
Dergleichen Schilling à 11. Kreuzer von 1641- 1730. s s 1. s	
Freysburger 10. Kreuzer- Stück von s 1709. s s s 9. s	

Folgende

**Folgende Sorten aber sind wegen deren allzu-  
schlechten Gehalts im Handel und Wandel bey  
Confiscations-Straff gar nicht anzu-  
nehmen. Als:**

- Die Appenzeller-Ducaten de anno 1738.  
 Detto neun Bagen-Stück von eben diesem Jahr.  
 Detto 20. Kreuzer- und 15. Kreuzer-Stück.  
 Detto 6. Kreuzer-Stück de anno 1737.  
 Detto einfache Kreuzer von eben diesem Jahr.  
 Detto halbe Kreuzer.  
 Die St. Gallische halbe Kreuzer.  
 Schurische 3. Pfening-Stück de anno 1739.  
 Die sogenannte Schurische Blusger.  
 Zürcher halbe Kreuzer.  
 Genever halbe Kreuzer von anno 1720. bis 1724.  
 Detto Unterwalder von anno 1730. bis 1735.  
 Schurische halbe Kreuzer ohne Jahr-Zahl.

